aus	dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger)	Euro
abg	eschlossenen Bausparvertrag Nr	,
insb	esondere Anspruch auf	
1.	Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung	
2.	Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme	
3.	Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung	
4.	das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags	
An	spruch G (an Sonstige)	
-		
-		
_		
	Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens	
	(betrifft Anspruch A und B)	
Von c	der Pfändung sind ausgenommen:	
1.	Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften z licher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Ausz entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversic Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehn kenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht	zahlungszeitraum cherungsgesetze zur nen der privaten Kran-
2.	Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für augungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- gen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;	
3.	ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arb	eitseinkommens;
4.	die Hälfte der nach §850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) ge Zuwendungen;	ewährten Bezüge und
5.	Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommer zur Hälfte des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Hö	
6.	Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der	
7.	oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird; Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;	

Anspruch F (an Bausparkassen)